

suchungsführer, diese Erklärungen zu überprüfen, ohne das Verfahren zu verschleppen.

Soll der Beschuldigte über die Beweise informiert werden, so muß der Untersuchungsführer berücksichtigen, daß es ihm freisteht, Wiederholungsvernehmungen durchzuführen, so daß er dementsprechend den Umfang des Beweismaterials bestimmen kann, mit dem er den Beschuldigten in der ersten Vernehmung bekannt zu machen beabsichtigt.

Der Ausgangspunkt für die Entscheidung darüber, welche Beweise im Verlaufe der Vernehmung vorgelegt werden müssen, liegt einmal im Charakter des gesammelten Materials und zum anderen in der Frage, ob es ausreicht, die Begehung der verbrecherischen Handlung durch den betreffenden Beschuldigten für bewiesen ansehen zu können. Je größer der Komplex der vorhandenen Beweise ist, um so vollständiger können sie auch bereits in der ersten Vernehmung ausgewertet werden.

Wenn das Beweismaterial wesentliche Lücken aufweist, muß man es mit äußerster Vorsicht benutzen. In solchen Fällen werden in erster Linie die Beweise vorgelegt, von denen der Beschuldigte bereits weiß (Ergebnisse einer Durchsuchung, die in seinem Beisein stattfand, Ergebnisse von Revisionen, die ihm bekannt sind), sowie diejenigen, zu denen in dem betreffenden Augenblick eine Erklärung des Beschuldigten unbedingt erforderlich ist. Dabei muß man, um entscheiden zu können, inwieweit der Beschuldigte fähig ist, die vorgewiesenen Beweise zu analysieren und die in ihnen vorhandenen Lücken zu bemerken, das Bildungsniveau und die Erfahrungen des Beschuldigten berücksichtigen.

Es versteht sich, daß man einem gewiegten Beschuldigten, der bereits mehrmals strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde, nicht auf einmal das ganze noch lückenhafte Beweis material vorzeigen wird. In den Fällen, in denen der Zeuge oder der Mittäter nur einzelne Umstände des den Untersuchungsführer interessierenden Ereignisses bestätigt, empfiehlt es sich nicht, eine Gegenüberstellung durchzuführen. Man begnügt sich dann besser damit, dem Beschuldigten den entsprechenden Teil des Zeugenvernehmungsprotokolls vorzulesen.

Manchmal entsteht bei dem Beschuldigten nach Vorweisen eines besonders markanten Beweises, der sich seinem Gedächtnis stark eingepreßt hat, der Eindruck, der Untersuchungsführer sei völlig informiert, während dieser Beweis in der Indizienkette nur eine zweitrangige Rolle spielt. In einem Verfahren wegen Bestechung machten alle Beteiligten unwahre Aussagen. Die Übergabe der Bestechungsmittel erfolgte zu Beginn des Frühjahrs in der Wohnung der Person, die die Bestechungsgelder aushändigte. Zufällig befand sich zu diesem Zeitpunkt bei dem Wohnungsinhaber ein Arzt, der zwar nicht gesehen hatte, wie das Geld